

Gebetbücher.

Die Office des St. Peters Botes erhielt kürzlich eine riesige Sendung von deutschen Gebetbüchern, so daß sie jetzt

den größten Vorrat in ganz Canada

hat. Sie ist daher in Stand gesetzt jedermann zu befriedigen mit einer schönen Auswahl von deutschen Gebetbüchern für Alt und Jung, für Groß und Klein, in Wholesale und Retail zu sehr mäßigen Preisen. Die unten angegebenen Preise sind retail, und werden die Gebetbücher gegen Einzahlung des Betrages in baar, frei per Post verhandelt.

Wiederverkäufer erhalten bedeutenden Rabatt.

Preisliste

- Des Kindes Gebet. Gebetbuch für Schulkinder. Weißer Einband mit Goldprägung. 220 Seiten. 15c
- Alles für Jesus. Gebetbuch für alle Stände. 320 Seiten.
- No. 5. — Gepreßter Leinwandband mit Rotschnitt 30c
- No. 13. — Imitation Leder. Goldprägung. Feingoldschnitt. 45c
- No. 44. — Starke biegsames Kalbsleder, Goldprägung, Rotgoldsch. 90c
- No. 18. — Feinstes Leder, wattiert, Gold- u. Farbenprägung Rotgoldschnitt. \$1.50
- No. 88. — Celluloid-Einband, Goldprägung und Schloß. \$1.25
- Führer zu Gott. Gebetbuch für alle Stände. 361 Seiten.
- No. 355. — Feiner wattierter Lederband, Gold- u. Blindprägung, Rotgoldschnitt \$1.00
- No. 27. — Feinster wattierter Lederband, Gold- u. Blindprägung Rotgoldschnitt \$1.30
- Der Heiligste Tag. Gebetbuch für alle Stände. 320 Seiten.
- No. 5. — Gepreßter Leinwandband mit Rotschnitt 30c
- No. 130. — Feiner Lederband, Blindprägung, Rotgoldschnitt 80c
- No. 121. — Starke Lederband, wattiert, Blind- u. Goldprägung, Rotgoldschnitt \$1.00
- No. 200. — Feiner Lederband, wattiert, Gold- u. Farbenprägung, Rotgoldschnitt \$1.50
- No. 660. — Feiner Lederband, wattiert, Goldprägung, Rosenkranz, Feingoldschnitt, Schloß \$1.75
- No. 665. — Feinster wattierter Lederband, Gold- u. Farbenprägung, feines Perlmutter-Kreuzifix auf der Innenseite, Feingoldschnitt und Schloß \$2.00
- No. 755. — Feinster wattierter Lederband, eingelegte Gold- u. Perlmutterarbeit, Feingoldschnitt und Schloß \$2.00
- No. 84. — Celluloideinband, Goldprägung, Feingoldschnitt, Schloß 80c
- No. 76. — " " feine " " \$1.00
- No. 86. — " " mit eingelegtm Silber, " " \$1.00
- Der Heiligste Tag. No. 96. — Größere Ausgabe. 448 Seiten. Celluloideinband, Gold- u. Farbenprägung, Feingoldsch. Schloß \$1.50
- Himmelsblüten. Gebetbuch für alle Stände. 288 Seiten.
- No. 114. — Starke wattierter Lederband, Gold- u. Blindprägung Rotgoldschnitt \$1.00
- No. 139. — Lederband mit reicher Blind- u. Goldprägung, Rotgoldschnitt \$1.00
- No. 99. — Sechshunderterband, wattiert, Perlmutterkreuzifix auf der Innenseite, Feingoldschnitt, Schloß \$1.50
- No. 293. — Extra feiner Lederband mit reicher Prägung, Kreuzifix auf der Innenseite, Feingoldschnitt, Schloß \$2.00
- Himmelsblüten. Westentaschenausgabe für Männer und Jünglinge auf feinem Papier, 224 Seiten.
- No. 2. — Leinwand, Gold- u. Blindprägung, Runddecken, Rotschnitt 30c
- No. 25. — Im Leder " " Farbenprägung Feingoldschnitt 50c
- No. 1108. — Leder, wattiert, reiche Blindprägung, Rotgoldschnitt 90c
- No. 1112. — Feines Leder, wattiert, Gold- u. Silberprägung, Rotgoldschnitt \$1.20
- Mein Kommuniongeschenk. Wegweiser und Gebetbuch für die heranwachsende Jugend. 480 Seiten. Farbentitel und farbiges Titelbild. Feinstes Papier mit rotgerändertem Text.
- No. 6. — Leinwandband mit Gold- u. Blindprägung. Rotschnitt 35c
- No. 1. — Solider Lederband mit Blindprägung. Rotschnitt 55c
- Abde Me cum. Westentaschengebetbuch für Männer und Jünglinge, feines Papier, 246 Seiten.
- No. 2 f. — Leinwand, Goldprägung, Runddecken, Feingoldschnitt 30c
- No. 289. — Feinstes Leder, reiche Gold- u. Blindprägung, Runddecken, Rotgoldschnitt \$1.10
- Vater ich Ruhe Dich. Gebetbuch mit großem Druck. 416 Seiten.
- No. 97. Lederband, Lieglam, Goldprägung, Feingoldschnitt 80c

Alle unsere Gebetbücher enthalten mehrere Messandachten, Reichthandacht mit ausführlichem Beichtspiegel, Kommunionandacht und überhaupt alle geläufigen Andachten.

Man richte alle Bestellungen an

St. Peters Bote,

Münster • Saskatchewan.

Landwirtschaftliches und Gemeinnütziges.

Auszug aus dem Manitoba Grain Akt, 1908.

7. Der von der Regierung angestellte Lagerhauskommissar in Winnipeg (J. B. C. Castle, commissioner of the warehouse, Winnipeg.) hat den Getreidehandel in u. außer den Elevatoren, Lagerhäuser oder durch Cars zu überwachen und für die Beobachtung der Vorschriften und Regeln des Manitoba Grain Aktes Sorge zu tragen.

8. Er muß auch alle Klagen untersuchen, die ihm schriftlich und unter Schwur gemacht werden inbetreff: —

a.) ungerechten Dockieren, Wiegens oder Gradierens des Getreides;

b.) der Verweigerung oder Vernachlässigung Frachtwagen in vernünftigem Zeitraume zu liefern;

c.) des Betrugs oder der Unterdrückung seitens irgend welcher Person, Firma oder Corporation von Elevatoren, Lagerhäusern, Mühlen oder Eisenbahnen, oder durch irgendwelchen Getreidekommissar oder Traktäufer.

2. Der Regierungskommissar hat dann, wenn ein Fall als schwebend befunden werden ist, Hilfe zu schaffen und Uebelthäter auf Regierungskosten zu verfolgen.

51. b. Jeder, der einen Elevator oder ein Lagerhaus operiert, ist ohne Unterschied der Person verpflichtet, deren Getreide zu lagern oder zu verladen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden, (da alle Landelevatoren, Lagerhäuser, usw., durch diesen Akt als nicht private, sondern öffentliche erklärt werden. Paragraph 45.)

52. Alle, beim Wiegen des Getreides interessierten Personen, haben während des Wiegens freien Zutritt zu der Waage.

53. Bringt jemand in einem Elevator oder in ein Lagerhaus sein Getreide, so muß er auf Verlangen vom Operateur einen Schein mit Datum der Ablieferung, sowie Angabe folgender Punkte erhalten:

a.) das ganze und reine Gewicht seines Getreides;

b.) der Betrag des Dockierens wegen Dreß oder anderer Ursachen;

c.) der Grad des Getreides, wenn gradiert nach den gesetzmäßig festgestellten und in Endelevatoren angenommenen Graden;

6.) daß das Getreide wie im Empfangscheine angegeben, vom Elevator oder Lagerhause zum Aufbewahren angenommen worden ist.

II. Dieser Schein soll auch enthalten, daß dieses so aufbewahrte Getreide nach Bezahlung der gesetzmäßigen Tazen für Aufbewahren etc., wieder auf Verlangen des Eigentümers ausgeliefert werde, oder wenn nicht weniger als eine Carload, verladen und nach dem vom Eigentümer bestimmten Plage versandt werde; Paragraph 54, sobald die Eisenbahn die nötigen Cars geliefert hat. 2. Doch soll in solchem Falle der Elevatormann etc. pünktlich von der Eisen-

bahn die genügenden Frachtwagen für das festgesetzte Datum der Versendung bestellen; 3. Falls, wenn die nötigen Frachtwagen vorhanden sind, die Versendung durch den Elevator, etc., nach 24 Stunden nach Verlangen des Eigentümers nicht vollführt ist, hat dieser weiter keine Tazen zahlen für längeres Aufbewahren.

57. Ist das Getreide nicht überliefert nach 24 Stunden nach Vorhandensein einer Car, Schiffes, etc., so ist der Eigentümer des Getreides ermächtigt, einen Schadenersatz von einem Cent per Bushel für jeden Tag Verzögerung zu verlangen.

58. Der Operateur des Elevators oder Lagerhauses kann zu jeder Zeit das durch ihn gelagerte Getreide zu irgendwelchem Endelevator im Inspektionsdistrikte Manitoba senden; doch (2.) ist er verpflichtet den Eigentümer davon zu benachrichtigen, Paragraph 59, wo dieses Getreide den dort gesetzmäßigen Tazen für Fracht, Wägen, etc., unterliegt.

61. Nur wenn ein Elevatormann sich dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Identität des durch ihn aufbewahrten Getreides zu bewahren, soll dieses Getreide in einem eigenen Raum gelagert werden und derselbe verantwortlich sein für das Gewicht, die Versicherung und Erhaltung der Identität des Getreides; in diesem Falle muß der Erhaltungsschein die Worte „Spezial Bin“ tragen, mit Angabe der Nummer dieser Spezial-Bin im Elevator oder Lagerhaus.

2. Ein Muster ist davon zu nehmen und in einem nummerierten Behälter versiegelt aufzubewahren, bis der Eigentümer nach Versendung die Identität seines Getreides konstatiert hat. Das Muster im Behälter bleibt in den Händen der Elevators, während der Eigentümer den Schlüssel dazu behält. Zweifelt dieser nach Versandt seines Getreides an dessen Identität, so muß das Muster postfrei zum Lagerhauskommissar nach Winnipeg gesandt werden, welcher durch den Generalinspektor einen Vergleich zwischen der Probe und der Fracht anstellt und dann ein Urteil fällt, welches endgültig für beide Parteien ist.

64. Falls das in Spezial Bins gelagerte Getreide nicht haltbar ist, so muß der Operateur des Elevators den Kommissar und Eigentümer davon benachrichtigen; und wenn bei gesetzmäßiger Veröffentlichung dies Getreide nach zehn Tagen nicht abgeholt worden ist, kann der Elevator, etc., dasselbe durch öffentliche Auktion auf die Rechnung des Eigentümers verkaufen.

76. Die Spezial-Bins eines Elevators, etc., müssen verteilt werden nach der Ordnung der Applikationen dafür, ohne irgendwelchen Unterschied; und niemand soll mehr als eine Bin bekommen zur selben Zeit wenn andere danach fragen.

77. Bei Bestellung einer Spezial Bin, soll zugleich vom Elevator, etc., eine Car zum Verschicken für eine bestimmte, nicht länger als 5 Tage dauernde Zeit bestellt werden.